

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.05.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Revisionsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Hauptamt Vergabe- und Beschaffungsstel- le Schulamt Straßenverkehrs- und Tiefbau- amt Grünflächen- und Umweltamt EAD IDA ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler: IV VI 14 203	Nichtöffentlich: ☐	Vorlage-Nr. 2008/0214 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Dienstanweisung Vergaben

Vorlage vom: 29. 4.2008

Beschlussvorschlag:

1. Dem beigefügten Entwurf einer Dienstanweisung für Vergaben – Fassung 2008 – wird zugestimmt.
2. Die Vorlage ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anlagen: DA Vergaben 08 Entwurf
DA Vergaben 2005

Datenschutzrelevante Anlage:

☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 29.4.2008:

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Hinweise von Seiten der Bieter, insbesondere der Handwerksbetriebe, dass das von den öffentlichen Auftraggebern anzuwendende Vergaberecht zu kompliziert sei. Insbesondere wurde vorgetragen, dass der mit der Durchführung öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen bei Auftraggebern und Bietern stehe.

Das Land Hessen hat mit einem Gemeinsamen Runderlass vom 01.11.2007 (StAnz. 48/2007 Seite 2386 ff.) u. a. auch auf diese Hinweise reagiert und die Freigrenzen für freihändige Vergaben gegenüber der vorher geltenden Regelung erheblich angehoben. Diese Vergabefreigrenzen betragen:

- a) Für Liefer- und Dienstleistungen bis zu 20.000,00 € je Auftrag,
- b) Bei Bauvorhaben bis zu 50.000,00 € je Fachlos/Gewerk

Der Erlass ist, soweit es um die Vergabefreigrenzen geht, für die Gemeinden nicht verbindlich, wird ihnen jedoch zur Anwendung empfohlen.

Die eingangs erwähnten Hinweise sind auch an die politisch Verantwortlichen der Stadt herangetragen worden. Aus diesem Grunde haben die Dezernenten I, IV und VI am 26.02.2008 entschieden, dass die Projektgruppe Dienstanweisung Vergaben unter Vorsitz des Revisionsamtes neu aktiviert wird mit dem Ziel, die Freigrenzen zu überarbeiten und flankierende Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten in die Dienstanweisung aufzunehmen. Ferner hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2008 den nachfolgend zitierten Antrag einer Fraktion in geschäftsordnungsmäßige Behandlung gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Vergaberichtlinien für städt. Aufträge umgehend angepasst werden und die Höchstgrenze für die so genannte „freihändige Vergabe“ auf 50.000,00 € bei Bauvorhaben und bei Liefer- und Dienstleistungen auf 20.000,00 € heraufgesetzt wird.

Aufgrund der oben erwähnten Entscheidung der Dezernenten hat die Projektgruppe Dienstanweisung Vergaben unverzüglich ihre Tätigkeit aufgenommen. In der Projektgruppe haben unter Federführung des Revisionsamtes folgende Ämter und Eigenbetriebe mitgearbeitet:

Für den Bereich VOB:

- Vergabe- und Beschaffungsstelle
- Eigenbetrieb Immobilienmanagement Darmstadt
- Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
- Grünflächen- und Umweltamt
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung.

Für den Bereich VOL:

- Hauptamt – Organisationsabteilung
- Hauptamt – Abt. IUK
- Vergabe- und Beschaffungsstelle
- Schulamt
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Die Überarbeitung der Dienstanweisung der Stadt Darmstadt aus dem Jahr 2005 führt zu folgenden Erleichterungen des Vergabeverfahrens:

1. Die Freigrenzen für freihändige Vergaben werden analog denen des Landes Hessen erheblich angehoben
 - a) für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 20.000,00 € (seither bis zu 5.000,00 €),
 - b) bei Bauvorhaben bis zu einem Auftragsvolumen von 50.000,00 € (seither bis zu 10.000,00 €).

Die Freihändige Vergabe soll ohne förmliches Verfahren und ohne Beteiligung der Vergabestelle erfolgen. Die Angemessenheit des Preises ist in der Regel durch Einholung von 3-5 vergleichbaren Angeboten zu prüfen. Auf Ziffer 2.1.2.2 und 4.4.2 des Entwurfs wird verwiesen.

Im Hinblick auf die Begründung des o. a. Fraktionsantrags ist klarzustellen, dass die ausschließliche Berücksichtigung ortsansässiger Bieter nach Ziffer 2.2 (3) des Erlasses nicht zulässig ist.

2. Ferner wurden bei der Überarbeitung einige Probleme und Zweifelsfragen beseitigt, die sich bei Ausführung der Dienstanweisung 2005 in der Praxis ergeben haben. Hierbei handelte es sich jedoch um geringfügige Änderungen, weil sich die Dienstanweisung 2005 in der Praxis bewährt hat.
3. Hinsichtlich der oben erwähnten „flankierenden Maßnahmen“ zum Schutz der Bediensteten hat die Projektgruppe insbesondere Regelungen anderer Körperschaften, die die Neuregelung schon umgesetzt hatten (u. A. Frankfurt am Main und Landkreis Darmstadt-Dieburg), zum Vergleich herangezogen. Hierbei ergab sich, dass die bestehende Dienstanweisung 2005 solche Regelungen bereits in großem Umfang enthält. Dabei handelt es sich vor allem um abgestufte Entscheidungs- u. Zustimmungsregelungen, etwa nach Höhe des Auftragswertes. Hierzu wird verwiesen auf Ziffer 2.1.2.5, 2.1.4.3, 2.4.1, 2.4.2, 2.5.3, 4.5 und 5.2.
4. Neben der Erhöhung der Freigrenzen wurde ferner in den Entwurf der Dienstanweisung eine Regelung aufgenommen, wonach bei freihändigen Vergaben in der Regel auf ein Leistungsverzeichnis verzichtet und stattdessen ein Leistungsprogramm erstellt werden kann (vgl. Ziffer 2.1.4.2). Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen ist dagegen weiterhin eine Baubeschreibung in Form eines Leistungsverzeichnisses (Ziffer 2.1.4.1) erforderlich.

5. Die vorstehend dargestellten Erleichterungen des Vergabeverfahrens dürfen nicht dazu führen, dass illegalen Praktiken Vorschub geleistet wird. Hierauf wird auch im Erlass vom 01.11.2007 hingewiesen. Dieses Ziel hatte die Stadt schon bisher in ihren Vergabebestimmungen nachdrücklich verfolgt. Der Forderung wird insbesondere Rechnung getragen durch

- Einschaltung einer von den die Aufträge vergebenden Ämtern u. Eigenbetrieben unabhängigen Vergabe- und Beschaffungsstelle.
- Die ausführliche Dokumentation und Begründung aller entscheidenden Schritte im Vergabeverfahren (s. Ziffer 2.1.5 und 2.4.5 des Entwurfs).
- Eine Dokumentation der Aufträge, die ohne Beteiligung der Vergabestelle erteilt werden (siehe Ziffer 2.6.4 und Anlage 2). Diese sollen zunächst den Verantwortlichen (Amts- bzw. Betriebsleitungen) die Kontrolle ermöglichen. Ferner erhalten die Vergabestelle und das Revisionsamt auf Verlangen Kopien.
- Abgestufte Entscheidungs- und Zustimmungsregelungen (s. o. Ziffer 3.)

Die Dienstanweisung sieht schon in ihrer Fassung 2005 vor, dass die Originale der eingereichten Angebote bei der Vergabestelle verbleiben (Ziffer 2.3.2), während die Fachämter lediglich Kopien erhalten. Auch dies soll illegalen Praktiken vorbeugen. Bereits in der Magistratsvorlage Nr. 0464 vom 29.06.2005 wird dazu ausgeführt, dass die Vergabe- und Beschaffungsstelle dies bisher aus personellen Gründen und mangels geeigneter Räumlichkeiten nicht umsetzen konnte. Z. Zt. wird geprüft, ob es möglich ist, die Unterlagen nicht zu kopieren, sondern einzuscannen, was zumindest das Raumproblem lösen würde.

Mit der Vorlage des Entwurfs der Neufassung der Dienstanweisung, die zum 1.07.2008 in Kraft treten soll, wird zugleich dem eingangs erwähnten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.03.2008 Rechnung getragen (§ 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung). Daher ist die Dienstanweisung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Darmstadt, 29.04.2008

14

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Dieter Wenzel
Stadtrat

Dr. Dierk Molter
Stadtrat